

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Maßnahme:	BSKOMI_MS_ME_HA_FF_Paket7
Objekt	MS_ME_HA_FF
Anlagengruppe	Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung, §55 HOAI
Bietername	

Leistungsverzeichnis

01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 56 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: Für Anlagengruppe nach §1.1.2: Für Anlagengruppe nach §1.1.3: Für Anlagengruppe nach §1.1.4: Für Anlagengruppe nach §1.1.5: Für Anlagengruppe nach §1.1.6: Für Anlagengruppe nach §1.1.7: Für Anlagengruppe nach §1.1.8:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 HOAI, soweit nachfolgend kein anderer Honorarsatz vereinbart ist. Vereinbarer Honorarsatz ist (0-100%, z.B.: 0%=Basishonorarsatz (von), 50%=Mittelsatz, 100%=Höchstsatz (bis)) Für Anlagengruppe nach §1.1.1: Für Anlagengruppe nach §1.1.2: Für Anlagengruppe nach §1.1.3: Für Anlagengruppe nach §1.1.4: Für Anlagengruppe nach §1.1.5: Für Anlagengruppe nach §1.1.6: Für Anlagengruppe nach §1.1.7: Für Anlagengruppe nach §1.1.8:	% % % % % % % %
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Anlagengruppe nach §1.1.1: 78.000 €, Für Anlagengruppe nach §1.1.2: 75.000 €, Für Anlagengruppe nach §1.1.3: 130.000 €,	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	Für Anlagengruppe nach §1.1.4: 75.000 €, Für Anlagengruppe nach §1.1.5: 77.000 €, Für Anlagengruppe nach §1.1.6: 55.000 €, Für Anlagengruppe nach §1.1.7: 77.000 €, Für Anlagengruppe nach §1.1.8: 75.000 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: - Entfällt -	
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
03.01	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 15 zu § 55 HOAI: Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.01.02		
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.02.02	Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammen-hangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3	
03.03.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.03.02	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.	
	Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

03.04.01	☐	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.04.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer, die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.05		Ausführungsplanung - Leistungsphase 5
03.05.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.05.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Beschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
03.06		Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6
03.06.01	☒	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	☐	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.06.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.
03.07		Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7
03.07.01	☐	alle Grundleistungen der Leistungsphase

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	☒	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste Einholen von Angeboten Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bietern Dokumentation der Vergabeverfahren Auftragserteilung Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.07.02		Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82
03.07.03		Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
03.07.04		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.
03.08		Objektüberwachung (Baubewachung) - Leistungsphase 8
03.08.01	☒ ☐	alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
03.08.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: ☒ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03		Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft
03.08.04	Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann. Zur Feststellung der Rechnungen sind auch rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
03.08.05	Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freistempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Mit diesen Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung - für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen. - für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche). - für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden.

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	- dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. - dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grund-sätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertrags-gemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
03.08.06	Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.07	Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.08	Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen
03.08.09	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist
03.09	Objektbetreuung - Leistungsphase 9
03.09.01	☒ alle Grundleistungen der Leistungsphase ☐ die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Anlagengruppe nach:	§ 1 1.1	§ 1.1.2	§ 1.1.3	§ 1.1.4
Grundlagenermittlung:	%	%	%	%
Vorplanung:	%	%	%	%
Entwurfsplanung:	%	%	%	%
Genehmigungsplanung:	-	-	-	-
Ausführungsplanung:	%	%	%	%
Vorbereitung der Vergabe:	%	%	%	%
Mitwirkung bei der Vergabe:	%	%	%	%
Objektüberwachung:	%	%	%	%
Objektbetreuung:	%	%	%	%
Insgesamt - %:	%	%	%	%

Für Anlagengruppe nach:	§ 1.1.5	§ 1.1.6	§ 1.1.7	§ 1.1.8
Grundlagenermittlung:	100 %	100 %	100 %	100 %
Vorplanung:	100 %	100 %	100 %	100 %
Entwurfsplanung:	100 %	100 %	100 %	100 %
Genehmigungsplanung:	-	-	-	-
Ausführungsplanung:	100 %	100 %	100 %	100 %
Vorbereitung der Vergabe:	100 %	100 %	100 %	100 %
Mitwirkung bei der Vergabe:	100 %	100 %	100 %	100 %
Objektüberwachung:	100 %	100 %	100 %	100 %
Objektbetreuung:	100 %	100 %	100 %	100 %
Insgesamt - %:	100 %	100 %	100 %	100 %

04	Honorarzuschläge nach HOAI	Vom Bieter einzutragen
	☐ Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:	
04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für die Grundleistungen	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 56 HOAI prozentual wie folgt erhöht:	
	Für Anlagengruppe nach §1.1.1:	%
	Für Anlagengruppe nach §1.1.2:	%
	Für Anlagengruppe nach §1.1.3:	%
	Für Anlagengruppe nach §1.1.4:	%
	Für Anlagengruppe nach §1.1.5:	%
	Für Anlagengruppe nach §1.1.6:	%
	Für Anlagengruppe nach §1.1.7:	%
	Für Anlagengruppe nach §1.1.8:	%
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Anlagengruppe nach §1.1.1: Für Anlagengruppe nach §1.1.2: Für Anlagengruppe nach §1.1.3: Für Anlagengruppe nach §1.1.4: Für Anlagengruppe nach §1.1.5: Für Anlagengruppe nach §1.1.6: Für Anlagengruppe nach §1.1.7: Für Anlagengruppe nach §1.1.8:	% % % % % % % %
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen	
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
06.01	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst: LPH 1 Bestandsaufnahme der vorhandenen technischen Anlagen Bestandsaufnahme der vorhandenen technischen Anlagen bestehend aus Sichtung der übergebenen Bestandsunterlagen und Begehung der Bahnhöfe und Räumlichkeiten des gesamten Planungsumgriffs und Erfassung des Bestandes in vereinfachter Darstellungsform (Ansatz für Begehung 1 AT mit Anzahl Teilnehmer nach Festlegung AN) Hinweis: Die Pauschalangaben sind als Addition für alle 4 Bahnhöfe einzutragen (Einzelwerte aus Anlage 02)	€ psch

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

06.02	LPH 5	Einarbeitung TAB-Auflagen	 € psch
		Einarbeitung von Anforderungen und Auflagen, die sich aus dem Baugenehmigungsverfahren der BOStrab ergeben.	
		<i>Hinweis: Die Pauschalangaben sind als Addition für alle 4 Bahnhöfe einzutragen (Einzelwerte aus Anlage 02)</i>	
06.03	LPH 5	Erläuterungsberichte für BOStrab-Genehmigung	 € psch
		Erarbeiten des erforderlichen Erläuterungsberichts und Zusammenstellen der zugehörigen Bauunterlagen für den Antrag nach BOStrab § 60 - Elektrotechnik 50 Hz	
		<i>Hinweis: Die Pauschalangaben sind als Addition für alle 4 Bahnhöfe einzutragen (Einzelwerte aus Anlage 02)</i>	
06.04	LPH 5	Integration Angaben Dritter in Genehmigungsunterlagen	 € psch
		Integration der Beschreibungen, Unterlagen und Berechnungen Dritter, soweit diese für die Genehmigung erforderlich sind. (insbesondere der Werk- und Montagepläne)	
		<i>Hinweis: Die Pauschalangaben sind als Addition für alle 4 Bahnhöfe einzutragen (Einzelwerte aus Anlage 02)</i>	
06.05	LPH 5	Verhandlungsführung mit Sachverständigen	 € psch
		Führen der notwendigen Verhandlungen mit den von der technischen Aufsichtsbehörde benannten Personen bzw. Sachverständigen.	
		<i>Hinweis: Die Pauschalangaben sind als Addition für alle 4 Bahnhöfe einzutragen (Einzelwerte aus Anlage 02)</i>	
06.06	LPH 8	Zusammenstellung der Werk- und Montageplanung	 € psch
		Zusammenstellen der Werk- und Montagepläne der ausführenden Elektrofirma zur Einreichung an die Genehmigungsbehörde.	
		<i>Hinweis: Die Pauschalangaben sind als Addition für alle 4 Bahnhöfe einzutragen (Einzelwerte aus Anlage 02)</i>	
06.07	LPH 8	Fortschreiben der Ausführungspläne	 € psch
		Fortschreiben der Ausführungspläne inklusive Gleichstellen der vorhandenen Trassen- und Beleuchtungsplänen (Grundrisse, Deckenspiegel) und Übergabe als DWG und PDFAufstellen einer vertieften Kostenberechnung gemäß DIN 276	
		<i>Hinweis: Die Pauschalangaben sind als Addition für alle 4 Bahnhöfe einzutragen (Einzelwerte aus Anlage 02)</i>	
06.08	LPH 8	BOStrab §61 und §62	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	Organisation und Mitwirkung bei Begehungen nach §61 BOStrab sowie den Abnahmen nach §62 BOStrab und Führung und Sicherstellung der Abarbeitung der im Rahmen der Abnahme erstellten Mängel- bzw. Prüfberichte. <i>Hinweis: Die Pauschalangaben sind als Addition für alle 4 Bahnhöfe einzutragen (Einzelwerte aus Anlage 02)</i>	 € psch
06.09	LPH 8 Nachtragsprüfung Mitwirken bei der Prüfung von baubetrieblichen begründeten Nachtragsangeboten	Nach Std. gemäß Pkt. 07
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen
	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistungen genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand ausreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	 €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	 €/Std
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie	 %

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.

Zur Ansicht